

Schülerin bekommt wegen Schlumpfvideo der AFD Polizeibesuch in der Schule

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 17. März 2024 10:44

Zitat von s3g4

Ja das stimmt. Hier gilt aber auch verhältnismäßigkeit.

Durchaus. Aber in erster Linie gilt das StGB. Die darin definierte Bandbreite ist breiter als viele unserer Schüler wissen - und erstreckt sich (was die Einziehung von Handys betrifft) auch auf Altersgruppen unter 14 Jahren. Was man den Schülern ab und an vermitteln muss. Genauso, dass es neben dem Strafrecht auch das Zivilrecht gibt - das Schadenersatzansprüche regelt.

Ab und an muss man das den Kids vermitteln. Der Verlust des Handy schmerzt sie vermutlich mehr als soziale Arbeit 😊